

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

KANZLEIBOTE

03
2024

Das Magazin

EXKLUSIVES
WEBINAR ZUM THEMA
E-RECHNUNG

.....
JETZT ANMELDEN

Steuern für Verheiratete bald ganz einfach?

Daran arbeitet der Gesetzgeber aktuell

02 **Betriebsveranstaltungen:**
Kostenschwellen und
Anrechnung

05 **Verbindliche Auskunft:**
Wie man beim Finanzamt
nachfragt

08 **Grund- und Kinderfreibetrag
2024:**
Rückwirkende Änderung
geplant

EXKLUSIVES WEBINAR ZUM THEMA E-RECHNUNG

Jedes Unternehmen in Deutschland muss ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen können. Für den Versand gelten bestimmte Kriterien und Übergangsfristen. Für unsere Mandanten bieten wir zwei Webinar-Termine zur E-Rechnung an, bei denen wir das Thema noch einmal präzise und praktisch erläutern.

Webinar-Termine

06.11.2024 | 11:00 - 12:00 Uhr

14.11.2024 | 14:00 - 15:00 Uhr

Webinar-Inhalte

- Abgrenzung der Begriffe digitale Rechnung und E-Rechnung
- Übersicht über verschiedene E-Rechnungsformate und deren Einsatzszenarien
- Praktischer Einsatz und Mehrwert für die Buchführung und weitere Unternehmensbereiche
- Ihr Weg zur E-Rechnung zusammen mit Ihrer Steuerkanzlei und der DATEV

Anmeldung

Melden Sie sich jetzt ganz einfach für einen der genannten Termine an. Nutzen Sie dafür den untenstehenden QR-Code oder das Anmeldeformular unter:
dr-knabe.de/webinaranmeldung



Sie erhalten im Anschluss eine Anmeldebestätigung per E-Mail.



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

welchem Zweck dient die Ehe? Für Woody Allen ist sie „der Versuch, zu zweit mit den Problemen fertig zu werden, die man allein nie gehabt hätte“. Der Dichter Friedrich Hebbel formuliert es so: „Die Ehe gibt dem Einzelnen Begrenzung und dadurch dem Ganzen Sicherheit.“ Oscar Wilde drückt den gleichen Gedanken drastischer aus: „Ehe ist gegenseitige Freiheitsberaubung in beiderseitigem Einvernehmen.“

Man mag von der Ehe halten, was man will. Unbestritten ist: Ohne sie wäre das Steuerrecht um einige Reizthemen ärmer. Das viel diskutierte Ehegattensplitting wäre hinfällig, die Vielfalt der Steuerklassen würde verschwinden. Daran arbeitet die Bundesregierung übrigens schon heute. Nach dem Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetz sollen die Steuerklassen III und V im Jahr 2030 Geschichte sein. Und das, obwohl laut Destatis rund 39 Prozent der Ehepaare diese Kombination gewählt haben. Mehr dazu lesen Sie in dieser Ausgabe des Kanzleiboten. Beim Thema Ehe halte ich es mit Marie von Ebner-Eschenbach: „So viel die Erde Himmel sein kann, so viel ist sie es in einer glücklichen Ehe.“

Unverheiratet grüßt Sie, Ihr

Stephan Knabe

01 FAKTORVERFAHREN IM LOHN- STEUERABZUG



Ingmar Böhm
Leiter Lohnbuchhaltung

STEUERKLASSENKOMBINATION

III/V

MIT FAKTOR

Lohnsteuerklassen

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können nach aktueller Gesetzeslage bei der Lohnsteuer auf gemeinsamen Antrag hin die Steuerklassenkombination III/V beantragen. Sofern der andere Ehegatte selbstständig tätig ist und Gewinneinkünfte erzielt, wird der abhängig beschäftigte Ehegatte auf Antrag in der niedrigsten Lohnsteuerklasse III geführt. Die Kombination III/V ist vorteilhaft, wenn ein Arbeitnehmer-Ehegatte einen besonders hohen und der andere einen niedrigen Arbeitslohn bezieht. Bereits jetzt können Ehegatten alternativ die Steuerklassen IV/IV oder IV/IV mit Faktor wählen.

Faktorverfahren

Mit dem Faktorverfahren soll eine Überbesteuerung vermieden werden, indem bei jedem Ehegatten (Lebenspartner) die maßgeblichen Steuerentlastungsvorschriften wie Grundfreibetrag usw. angewendet werden. Mit dem Faktor wird die Lohnsteuer-Vorauszahlung ziemlich genau an die Einkommensteuer-Jahresschuld angenähert, so dass mit der Einkommensteuerveranlagung nur noch eine geringe Steuerkorrektur erforderlich wird. Mit der geplanten Überführung

der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren soll diese bislang für Ehegatten – gemessen an der Einkommensteuerschuld – genaueste Steuerklassenkombination zum Standardfall werden. Arbeitslohn beziehende Ehegatten unterliegen künftig der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht (§ 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG-n.F.) Die Neuregelung soll zu dem gesetzlichen Stichtag 1.1.2030 in Kraft treten.

Einkommensbesteuerung

Die voraussichtlichen Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren haben im Ergebnis keine Auswirkungen auf die endgültige Einkommensteuerlast von Ehegatten, wenn diese eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abgeben. Denn die Lohnsteuer stellt nur eine Vorauszahlung zur Einkommensteuer dar. Der Referentenentwurf enthält keine Regelungen zur Abschaffung der Zusammenveranlagung (§§ 26 b/32a Abs. 5 Einkommensteuergesetz/EStG) und keine Hinweise auf Abschaffung der Einkommensteuer-Splittingtabelle.

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN 02



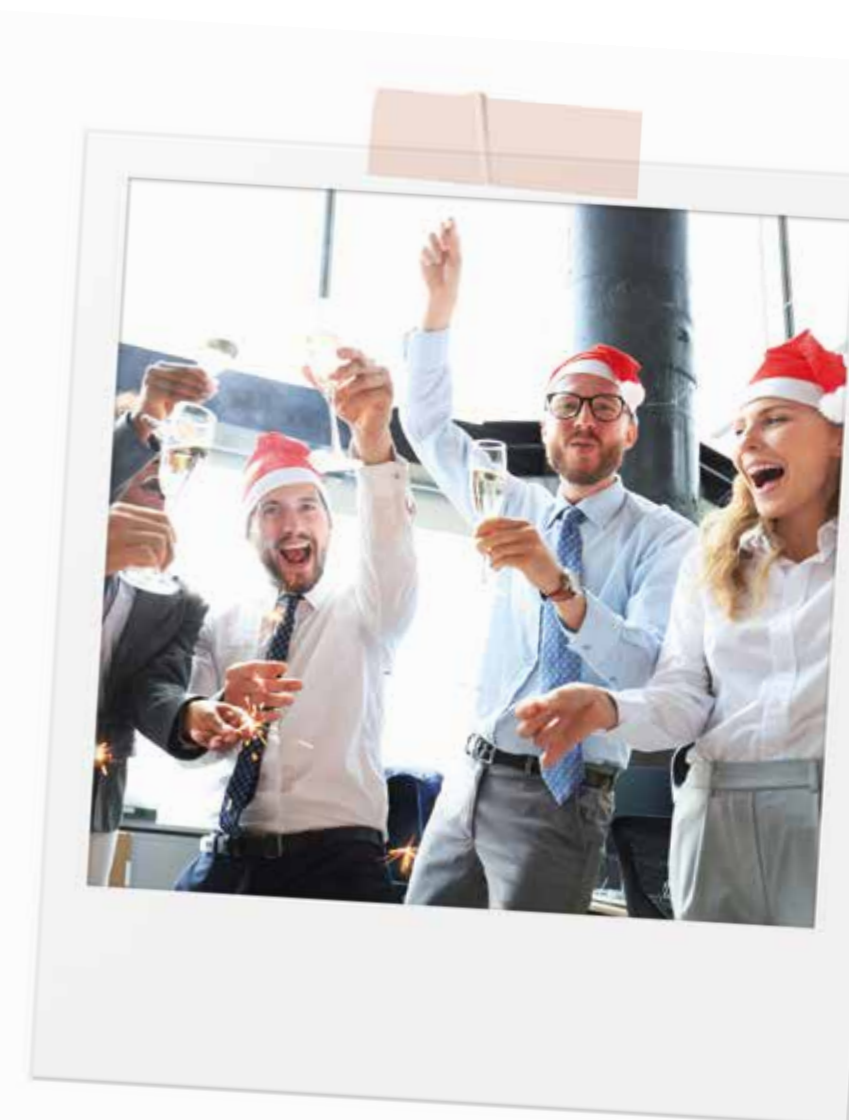
Justin Fischer
Steuerfachangestellter

Betriebsveranstaltung

Nach dem Einkommensteuerrecht zählen Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer sowie deren Begleitpersonen „anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung)“ zum Arbeitslohn. Ausnahme: Die Kosten übersteigen 110 EUR je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht und die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung steht allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offen. Übrigens: Teilnehmende Ehegatten sind dabei dem einzelnen Arbeitnehmer hinzuzurechnen und es dürfen nicht mehr als zwei Veranstaltung im Jahr sein.

Vorstandsfeier

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Teilnahmeöglichkeiten für alle Betriebsangehörigen hat der Bundesfinanzhof/BFH entschieden, dass eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen kann, wenn sie eben nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht (Urteil vom 27.3.2024, VI R 5/22). Im Streitfall erkannte das Finanzamt Aufwendungen für eine Weihnachtsfeier ausschließlich für Vorstände nicht als steuerbegünstigte Betriebsveranstaltung an, da die Feier nur den Vorständen vorbehalten war. Die



Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung wurde nicht zugelassen. Der BFH folgte der Auffassung des Finanzamtes nicht und ließ die Pauschalversteuerung zu. Nach BFH-Auffassung betrifft die Teilnahme aller Mitarbeiter nur die Gewährung des Freibetrags in Höhe von 110 EUR.

03 ENTWURF DES STEUERFORT- ENTWICKLUNGSGESETZES



**Prof. Dr.
Stephan Knabe**
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer

zulässige Bruttoleistung für
Solaranlagen auf sonstigen Gebäuden
steigt von 15 kW auf

30 kW

Das Bundesfinanzministerium hat vor Kurzem einen 243-seitigen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024 vorgelegt, das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) heißen wird. Der 44 Artikel umfassende Entwurf sieht unter anderem Änderungen im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Umsatzsteuer- und Umwandlungssteuergesetz sowie der Abgabenordnung und diverser Durchführungsverordnungen vor. Wir haben für Sie den Entwurf analysiert und nachfolgend die wichtigsten Punkte ausgemacht. Bitte beachten Sie, dass es „nur“ ein Entwurf ist und es zu wesentlichen Änderungen kommen kann.

Einkommensteuer

Erfreulich ist die geplante Erweiterung der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG-neu). Die zulässige Bruttoleistung soll künftig – wie bereits bei Einfamilienhäusern der Fall – für Anlagen auf sonstigen Gebäuden

von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit erhöht werden. Klargestellt wird auch, dass es sich bei diesen Leistungsgrenzen um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Erwähnenswert ist auch die Einführung einer Freigrenze für steuerfreie Bonuszahlungen der Krankenkassen. Auf der Grundlage von § 65a SGB V erbrachte Bonusleistungen sollen zukünftig bis zu einer Höhe von 150 EUR pro Steuerpflichtigem und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung gelten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer relevant ist die geplante Pauschalbesteuerung für Mobilitätsbudgets. Sollte dieses Gesetzesvorhaben umgesetzt werden, können die bisherigen Pauschalbesteuervorschriften auf weitere Fortbewegungsmöglichkeiten, wie z. B. E-Scooter, Carsharing usw., angewendet werden.

GRUNDSTEUER 04 2025



Felix von Manowsky
Steuerfachangestellter

Grundsteuer 2025

Ab dem nächsten Jahr tritt die „neue“ Grundsteuer in Kraft. Von Seiten des Bundesfinanzministeriums/BMF wurde eine aufkommensneutrale Grundsteuerreform versprochen. Eine aufkommensneutrale Umsetzung der neuen Grundsteuer hängt allerdings von den Städten und Kommunen ab.

Berlin

Als eines der ersten Bundesländer hat Berlin nahezu alle Grundsteuerwertbescheide erteilt und die Folgen der neuen Grundsteuerbemessung analysiert. Nach einer Pressemitteilung (vom 26.3.2024) soll die Steuermesszahl für Wohngrundstücke 0,31 Promille betragen und für Nichtwohngrundstücke und unbebaute Grundstücke 0,45 Promille. Darüber hinaus soll der Hebesatz für die Grundsteuer nahezu halbiert werden. Damit soll eine erhebliche Erhöhung der Grundsteuern durch die vom Gesetzgeber vorgegebenen Messzahlen in Berlin vermieden oder deutlich gemildert werden.

Umsatzsteuer

Unter den vielen geplanten Änderungsvorschriften bei der Umsatzsteuer ist die Neufassung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz/UStG besonders erwähnenswert. So soll für einen Leistungsempfänger künftig (voraussichtlich ab 2026) der Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem „Iststeuerer“ (dieser muss die Umsatzsteuer erst im Kalendermonat der tatsächlichen Vereinnahmung des Rechnungsbetrags anmelden und abführen – § 20 UStG) erst ab dem Zeitpunkt möglich sein, ab dem eine Zahlung auf die entsprechende Leistung erfolgt ist. Gleichzeitig wird eine neue Rechnungskennzeichnungspflicht „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ für Iststeuerer eingeführt (neuer § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG).

05 VERBINDLICHE AUSKÜNFTE VOM FINANZAMT



Tobias Kade
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter

Ihre Optionen:

1. verbindliche Auskunft
2. verbindliche Zusage
3. Lohnsteueranrufungsauskunft

Rechtsgrundlagen

Steuerpflichtige können von ihrem Finanzamt Auskünfte einholen, entweder in Form einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung/AO), einer verbindlichen Zusage nach einer Betriebsprüfung (§ 204 ff. AO) oder in Form der Lohnsteueranrufungsauskunft (§ 42e Einkommensteuergesetz/EStG).

Verbindliche Auskunft

Ein Antrag auf verbindliche Auskunft wird empfohlen bei steuerlich komplizierten Sachverhalten - insbesondere bei strittiger Rechtsauffassung - um zu erfahren, wie das zuständige Finanzamt das geplante Vorhaben beurteilt. Die Beantwortung liegt im Ermessen der Finanzbehörde. Form und Inhalt eines Antrags auf verbindliche Auskunft regelt § 1 der Steuer-Auskunftsverordnung (StAusKV). Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen u. a. enthalten: die genaue Bezeichnung des Antragstellers, eine umfassende und in sich geschlossene Sachverhaltsdarstellung sowie die Darlegung eines besonderen Interesses. Adressat ist die örtlich zuständige Finanzbehörde.

Verbindliche Zusage

Gemäß § 204 AO sollen die Finanzämter im Anschluss einer Außenprüfung auf Antrag eines Steuerpflichtigen eine verbindliche Zusage erteilen, wie ein geprüfter und im Prüfungsbericht dargestellter Sachverhalt in Zukunft steuerlich behandelt wird. Ab 2025 gilt dies bereits nach Erlass eines Teilabschlussbescheides (§ 204 Abs. 2 AO). Bei der verbindlichen Zusage handelt es sich um eine Sollvorschrift. Es besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist u. a., dass die Kenntnis der künftigen steuerrechtlichen Behandlung für den Geschäftsablauf des Antragstellers von Bedeutung ist.

Lohnsteueranrufungsauskunft

Lohnsteueranrufungsauskünfte sollen vor allem die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Lohnsteuerfragen unterstützen, können aber auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellt werden. Betriebsstättenfinanzämter haben auf Anfrage Auskunft zu geben, welche Lohnsteuervorschriften im konkreten Fall anzuwenden sind.

06 ZUSTELLUNG VON VERWALTUNGSAKTEN

Verlängerung der Zustellungsfiktion



Charlott Forejt
Dipl.-Finanzwirtin (FH)

Postrechtsmodernisierungsgesetz

Bundestag und Bundesrat haben im Juni 2024 die Gesetzesnovelle zum Postgesetz verabschiedet. Mit der Postnovelle wird das Gesetz von 1997 erneuert. Ziel der Gesetzesnovelle ist, die Briefportopreise erschwinglich und deutlich unter dem europäischen Durchschnitt zu halten. Darüber hinaus soll eine flächendeckende Versorgung an sechs Tagen in der Woche weiter gewährleistet werden.

Verlängerung der Zustellzeiten

Wesentlicher Punkt der Gesetzesnovelle war die Verlängerung der Zustellzeiten. Bisher mussten 80 Prozent der Briefe am folgenden Werktag und 95 Prozent am zweiten Werktag zugestellt werden. Nach der Reform müssen Standardbriefsendungen zu 95 Prozent am dritten Werktag und zu 99 Prozent am vierten Werktag beim Empfänger sein. Die 95-prozentige Zustellung verschiebt sich also vom zweiten auf den dritten Werktag.

Auswirkung auf Steuerverwaltungsakte

Die Postreform hat auch Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe von Steuerverwal-

tungsakten. Ein Verwaltungsakt wird erst mit Bekanntgabe wirksam und verbindlich. Die Regelungen des § 108 AO und § 122 AO sind bei der Bekanntgabe zu berücksichtigen.



Bekanntgabefiktion

Bisher fingierte die Abgabenordnung/AO im Fall der Übermittlung schriftlicher Verwaltungsakten durch die Post einen Bekanntgabezeitpunkt von drei Tagen ab Erlassdatum des Verwaltungsaktes (für Auslandszustellungen gilt ein Monat). Die Bekanntgabefiktion von drei Werktagen soll nun auf vier Werktagen verlängert werden. Die verlängerte Zustellungsfiktion gilt voraussichtlich mit Inkrafttreten der Postgesetz-Novelle ab dem 1.1.2025.

07 WEITERE BÜROKRATIE-ENTLASTUNG

Ergänzungen zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz



Alexander Thiede
Steuerfachwirt & Bilanzbuchhalter

Bürokratieentlastung

Die Bundesregierung will Unternehmerinnen und Unternehmer von Bürokratie entlasten. Das Bundesjustizministerium spricht von dem größten je geschnürten Entlastungspaket. Das Volumen der Entlastung soll nach Regierungsaufgaben insgesamt über 3 Mrd. EUR betragen und der Bürokratiekostenindex soll auf den niedrigsten Stand seit seiner Erhebung gedrückt werden. Zu den bisherigen wesentlichen Entlastungspaketen zählen unter anderem die Verkürzung von Aufbewahrungsfristen, diverse Maßnahmen zum Abbau von Melde- und Informationspflichten oder die diversen Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung.

Geplant ist ein ganzes Bündel von Einzelmaßnahmen. Dazu gehören unter anderem:

→ Kürzere Aufbewahrungsfristen

Die bisher für Buchungsbelege geltende zehnjährige Aufbewahrungsfrist soll auf acht Jahre verkürzt werden. Letzteres soll analog auch für die Umsatzsteuer und für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellte oder empfangene Rechnungen gelten.

→ Verzicht auf eigenhändige Unterschrift

Das Erfordernis einer handschriftlichen Unterschrift, das derzeit noch vielfach für die Gültigkeit eines Dokuments erforderlich ist, soll künftig stark eingeschränkt oder verringert werden. Letzteres soll durch Herabstufung auf die Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch/BGB erfolgen.

→ Weitere Digitalisierungsmaßnahmen

Die Digitalisierung soll außerdem ausgeweitet werden durch die Möglichkeit des digitalen Auslesens von Reisepässen bei der Flugabfertigung, die Möglichkeit der Vorlage digitaler Betriebskostenabrechnungsbelege an Mieter oder die digitale Übermittlung von Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfängern durch die gesetzlichen Krankenkassen.

→ Betriebsstätten

Unternehmen, die ihre Betriebsstätte in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde verlegen, sollen sich künftig nicht mehr bei der bisherigen Behörde abmelden müssen. Vielmehr soll die Neuanmeldung alleine genügen.

→ Abbau von Melde- und Informationspflichten

Hoteliere dürfte es besonders freuen, dass die Meldepflichten für Übernachtungen bei deutschen Staatsangehörigen künftig entfallen sollen.

GRUND- UND KINDERFREIBETRÄGE 2024 08



Vivien Sziedat
Steuerfachangestellte

Kinderfreibetrag

Die gestiegenen sozialrechtlichen Regelbedarfe erfordern auch die Anhebung des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6 EStG) für das Jahr 2024. Geplant ist nach dem Gesetzentwurf eine Erhöhung um 228 EUR auf 6.612 EUR (zusammenveranlagte Ehegatten) bzw. von 3.192 EUR auf 3.306 EUR bei Einzelveranlagung bzw. Alleinerziehenden/Singles.

Gesetzgebung

Die Bundesregierung plant nach dem Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“, den steuerfreien Grundfreibetrag (Existenzminimum, § 32a Abs. 1 Einkommensteuergesetz/EStG) von 11.604 EUR auf 11.784 EUR rückwirkend zum 1.1.2024 zu erhöhen. Grund für die rückwirkende Änderung ist der jüngste Existenzminimumbericht, den die Bundesregierung alle zwei Jahre vorlegt.

Sozialrechtliche Regelbedarfe

Gemäß diesem Bericht sind die sozialrechtlichen Regelbedarfe stärker als ursprünglich geplant angestiegen. Dadurch ergibt sich auch Änderungsbedarf beim steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum für das Jahr 2024.



09 VORSTEUER- RÜCKERSTATTUNGSANTRÄGE



Jenny Braschke
Steuerfachwirtin, Fachassistentin für
Rechnungswesen und Controlling

Vorsteuererstattungen

Deutsche Unternehmerinnen und Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich die für betriebliche Aufwendungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahlte Umsatzsteuer erstatten lassen. Anträge sind ausschließlich elektronisch im BZStOnline-Portal/BOP beim Bundeszentralamt für Steuern/BZSt zu stellen. Dem Antrag sind im Regelfall Belege beizufügen. Bei einem Vergütungszeitraum, welcher das Kalenderjahr ist, muss die beantragte Vergütung mindestens 50 EUR betragen. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet den Antrag allerdings nur an die zuständige Behörde im Ausland weiter. Die Kommunikation über den Erstattungsvorgang ist dann in der jeweiligen Landessprache mit der ausländischen Finanzbehörde zu führen.

Unternehmer eine Vorsteuerrückerstattung erhalten würde. Einen Vorsteuerabzug gibt es in Österreich demnach nur für gewerbliche Personenbeförderungen oder für gewerbliche Vermietungen. Da ist Deutschland wesentlich großzügiger!

Weiterführende Infos zum Nachlesen finden Sie über den nebenstehenden QR-Code.



Tankquittungen aus Österreich

Kein Recht auf Vorsteuererstattung haben deutsche Unternehmen bezüglich der in Österreich gezahlten Umsatzsteuer auf Benzinrechnungen. Nach den Ausführungen auf der Informationsseite des österreichischen Bundeskanzleramts, sind Vorsteuererstattungen nur für solche Umsätze zulässig, für die auch ein österreichischer

WEGZUGSBESTEUERUNG 10

Wegzugsbesteuerung entfällt bei tatsächlicher Rückkehr



Amira Peust
Steuerfachangestellte

Wohnsitzaufgabe

Nach dem deutschen Außensteuergesetz gelten Anteile an Kapitalgesellschaften bei Wegzug des Anteilseigners ins Ausland unter bestimmten Voraussetzungen als fiktiv veräußert. Diese Veräußerungsfiktion findet Anwendung bei Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens einem Prozent.

Für den BFH reicht es nach der objektiven Theorie aus, dass der Wegzügler innerhalb des maßgeblichen Zeitraums tatsächlich zurückkehrt, er muss zum Wegzugszeitpunkt keine Rückkehrabsicht haben oder glaubhaft machen (BFH 21.12.2022 I R 55/19).

Vorübergehende Abwesenheit

Keht der Wegzügler innerhalb von sieben Jahren wieder nach Deutschland zurück, gilt der Wegzug als nur vorübergehende Abwesenheit. Die Besteuerungsfiktion greift dann unter bestimmten Voraussetzungen nicht (§ 6 Abs. 3 AStG).

BFH-Fall

Die Finanzämter warten – wie die Praxis zeigt – die eventuelle Rückkehr eines Steuerpflichtigen nicht ab. Im Fall, den der Bundesfinanzhof/BFH zu entscheiden hatte, war ein Steuerpflichtiger nach Dubai verzogen. Er kehrte nach zwei Jahren zurück. Der BFH hob die vom Finanzamt festgesetzten fiktiven Veräußerungsgewinne wieder auf.



